

Von: [kontakt@politik-fuer-menschen-mit-handicap.de](mailto:kontakt@politik-fuer-menschen-mit-handicap.de)

An: Deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments

Betreff: Resolution zur sexuellen reproduktiven Gesundheit und den Rechten von Frauen

Sehr geehrte/r Frau/Herr ... MdEP,

am 24. Juni 2021 hat das Europäische Parlament die im Betreff dieser E-Mail genannte Resolution mit 422 gegen 255 Stimmen bei 42 Enthaltungen angenommen. Wesentlicher Bestandteil dieser Resolution ist die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, „den universellen Zugang zu sicherem und legalem Schwangerschaftsabbruch sicherzustellen und zu garantieren, dass ein Schwangerschaftsabbruch auf Verlangen in der Frühschwangerschaft und darüber hinaus legal ist, wenn die Gesundheit der schwangeren Person in Gefahr ist“.

Wenngleich nicht von der Hand zu weisen ist, dass auch und immer noch in vielen Staaten der Europäischen Union das Recht in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche in einer häufig die Gesundheit und das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen gefährdenden Weise gestaltet ist, birgt eine derart offene Formulierung des Anspruchs von Frauen auf Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch nicht unerhebliche Gefahren. Als jemand, der sich mit seinem [Webauftritt](#) für die Belange behinderter und chronisch kranker Menschen und damit auch für das Lebensrecht noch ungeborener, aber nach medizinischen Erkenntnissen möglicherweise von einer Behinderung betroffener Kinder einsetzt, möchte ich Sie hiermit auf diese aufmerksam machen und Sie bitten, auch Ihre Fraktionskollegen und -kolleginnen aus den anderen Ländern auf diese hinzuweisen sowie nach Möglichkeit Schritte zu deren Abwendung bzw. Vermeidung zu unternehmen.

Wenn eine Frau sich zum Abbruch einer Schwangerschaft entschließt, trifft sie damit nicht nur eine Entscheidung über ihren eigenen Körper, sondern auch über das in diesem heranwachsende neue Leben. Unabhängig von der (mir nicht bekannten) Rechtslage in den einzelnen EU-Staaten ist darauf hinzuweisen, dass jedenfalls nach der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts der Fötus bereits Träger von Grundrechten sein kann. Konkret bedeutet dies, dass das vom Grundgesetz garantierte Grundrecht der Frau auf Leben und körperliche (und damit auch seelische) Unversehrtheit (= Gesundheit) mit seinem ebenfalls grundgesetzlich garantierten (und damit vom Staat zu schützenden) Recht auf Leben konkurrieren muss. Jedenfalls dann, wenn aufgrund entsprechender medizinischer Erkenntnisse das Vorliegen einer Behinderung des werdenden Kindes nicht ausgeschlossen werden kann, bedeutet die Entscheidung über den Abbruch einer Schwangerschaft nicht nur auch eine Entscheidung über dieses Leben als solches, sondern darüber hinaus auch noch über den Wert dieses Lebens.

Dies halte ich aus der Sicht von Menschen mit Behinderung für ausgesprochen problematisch. Zwar ist in der Frühschwangerschaft eine mögliche Schädigung des Fötus, die auf eine Behinderung hindeuten könnte, in der Regel noch nicht nachweisbar. Dennoch sollte ein Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch – auch im Interesse eines sehr allgemeinen Lebensschutzes – nicht zu unproblematisch gestaltet werden. Nicht umsonst hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung dafür gesorgt, dass in Deutschland einem straffreien Schwangerschaftsabbruch ein Beratungsgespräch vorangegangen sein muss. Dies halte ich nicht für eine unzumutbare Hürde. Daher bitte ich Sie um Prüfung, ob klagestellt werden kann, dass ein solches Beratungsgespräch Voraussetzung für einen straffreien Abbruch einer Schwangerschaft ist.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Die beschriebene Konkurrenz von Grundrechten ist auch nach meiner festen Überzeugung immer dann zugunsten der Frau aufzulösen, wenn eine Vergewaltigung vorgelegen hat oder die körperliche Gesundheit oder das Leben der schwangeren Frau

gefährdet ist. Ein Bestandteil der Verbesserung des Schutzes des Lebens möglicherweise von einer Behinderung betroffener Ungeborener könnte sein, den Anspruch auf die Behandlung und Förderung mit einer Behinderung geborener Kinder zu verbessern, indem der Zugang zu den entsprechenden Leistungen erleichtert wird. Wie wäre es mit einer Resolution, die die Mitgliedstaaten zu einem solchen Schritt auffordert?

Mit herzlichem Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Bernd Masmeier

(Betreiber der Website [www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de](http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de))

Am Schönenkamp 110

40599 Düsseldorf

Tel.: 02 11 - 15 82 07 62

mobil: 01 72 - 2 41 15 62

Fax: 02 11 - 2 04 91 32

E-Mail: [kontakt@politik-fuer-menschen-mit-handicap.de](mailto:kontakt@politik-fuer-menschen-mit-handicap.de) oder [kontakt@kuehler-kopf.de](mailto:kontakt@kuehler-kopf.de)

Internet: [www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de](http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de); [www.kuehler-kopf.de](http://www.kuehler-kopf.de)